

**Entschließungsantrag**

XXII. GP.-NR

425 /A (E)

2004 -U6- 1 7

**der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim  
und GenossInnen**

**betreffend „Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen für KonsumentInnen bei  
allen Konsumentengeschäften auf 14 Tage“**

Zahlreiche gesetzlich geregelte Rücktrittsrechte (in Deutschland „Widerrufsrechte“) für KonsumentInnen haben in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt aufgrund von EU-Richtlinien – Aufnahme in unsere Rechtsordnung gefunden, wobei der vertragliche Ausschluss des Rücktrittsrechts gegenüber KonsumentInnen grundsätzlich unzulässig ist.

Diese einseitigen Rücktrittsrechte durch KonsumentInnen finden sich in verschiedenen österreichischen Gesetzen. Bezeichnend ist aber die Heterogenität der Ausgestaltung in jedem Einzelfall: Große Unterschiede ergeben sich beispielsweise in der Dauer der Rücktrittsfrist, deren Berechnung, der Form, der Ausübung, der Belehrung über das Rücktrittsrecht, in der Rückabwicklung, den Rechtsfolgen etc. **Diese unübersichtliche Rechtssituation erfordert generell eine Rechtsvereinheitlichung und damit auch mehr Schutz für KonsumentInnen in Österreich.**

In Deutschland war das neue „Fernabsatzgesetz“ Teil eines Gesetzespaketes, mit dem ein erster wesentlicher Schritt unternommen wurde, um das unübersichtliche und teilweise in sich unschlüssige Verbraucherrecht auf einem hohen Verbraucherschutzniveau zu vereinheitlichen. Damit entsprach die deutsche Bundesregierung einer wichtigen Forderung der deutschen Verbraucherverbände.

Bereits seit 1. Oktober 2000 gilt in Deutschland daher eine generelle Widerrufsfrist von 14 Tagen bei Haustürgeschäften, Kaffeefahrten, Zeitschriftabonnements, Verbraucherkrediten aber auch bei Timesharingverträgen (letztere bisher 10 Tage). Damit können unseriöse Geschäftsmacher wirksamer bekämpft und ohne Begründung – meist – schriftlich aufgelöst werden. Diese Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen auf das Niveau von Deutschland ist auch für Österreich anzustreben.

Leider sieht beispielweise das österreichische Konsumentenschutzgesetz in § 3 – im Gegensatz zu Deutschland – noch immer nur eine Rücktrittsfrist von 7 Tagen vor.

C:\Dokumente und Einstellungen\bkovac\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\Maier Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen.doc

Obwohl nun zunehmend auch in europäischen Richtlinien eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen bei bestimmten Verbrauchergeschäften vorgesehen wird, sind die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung nicht bereit eine generelle Rücktrittsfrist in den einschlägigen Materiengesetzen vorzusehen. Auch das beschlossene Fern-Finanzdienstleistungen-Gesetz sieht schon eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen vor. Das Justizministerium ist aber nicht bereit bei den dem Justizministerium zur Vollziehung übertragenen Rechtsmaterien eine Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen auf 14 Tage vorzunehmen.

### **Entschließung**

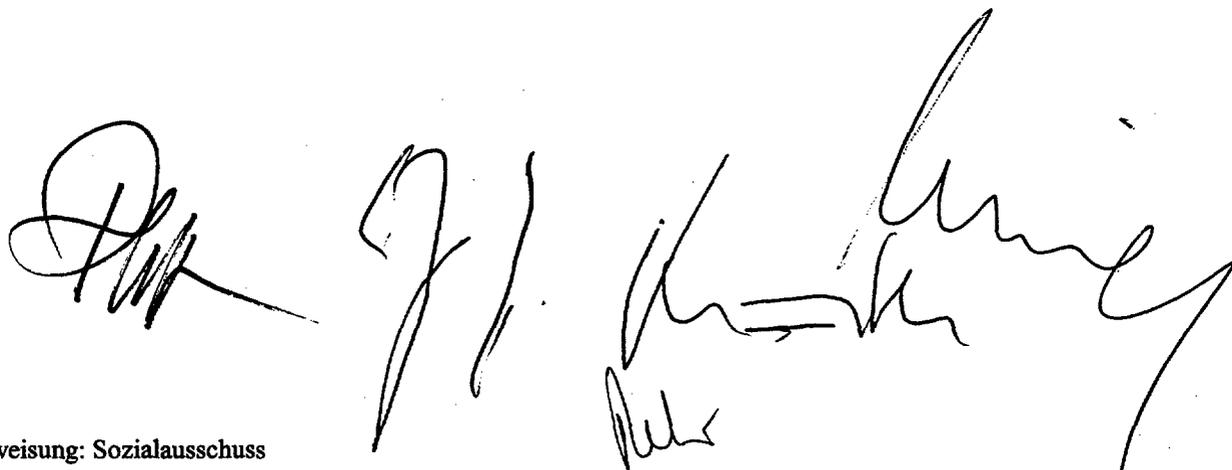
die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

#### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wird aufgefordert in Abstimmung mit dem jeweils ressortzuständigen Bundesminister,

eine einheitliche Rücktrittsfrist von 14 Tagen mit denselben Voraussetzungen und Rechtsfolgen in allen einschlägigen „Konsumentengesetzen“ (z.B. Konsumentenschutzgesetz, Bauträgervertragsgesetz, Kapitalmarktgesetz) vorzuschlagen und die entsprechenden Gesetzesänderungen dem Nationalrat vorzulegen. Dies soll der erste Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung bzw. für eine verbesserte Übersichtlichkeit (Klarheit) des österreichischen zivilrechtlichen Konsumentenschutzes sein.



Zuweisung: Sozialausschuss